

Verfassung

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen alle Menschen und Mitglieder gleichermassen.

Artikel 1: Name, Sitz und Taetigkeitsbereich

Der Verein fuehrt den Namen:

EhrenZeit Institut – Verein für Heimatkunde und Friedensbewegung und Selbsthilfe (Kurz: EZI)

- 1) Der Verein hat seinen Sitz in **Dornbirn**.
- 2) Der Verein ist national und weltweit taetig.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2: Zweck

Der Verein verfolgt nach seiner Verfassung ausschliesslich und unmittelbar gemeinnuetzige und dem Gemeinwohl dienende Zwecke gemaess des Vereinsbekenntnisses und ist daher ein gemeinnuetziger Verein im Sinne der geltenden abgaberechtlichen Bestimmungen gemaess §§ 34 bis 47 der BAO im Sinne des Vereinsgesetz von 2002 (zweitausendzwei).

- 1) Der Verein schafft ein lebendiges Miteinander, in dem Freude an der Gemeinschaft erlebt wird und ein respektvoller, achtsamer Umgang zwischen Menschen, Tier und Natur gefoerdert und begleitet wird. Das erlangte Wissen wird aktiv weitergegeben, um einen positiven Einfluss zu nehmen. Potentiale, Talente, Faehigkeiten und Begabungen werden gefoerdert, um Selbsthilfe und die Entstehung von Selbstbewusstsein, Selbstvertrauen, Selbstwert und Selbststaendigkeit zu ermoeeglichen. Dabei wird sich mit den Themen Erziehung und Bildung auseinandergesetzt, um individuell auf die Beduerfnisse und Lebensumstaende von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einzugehen. Ziel ist es, sie in ihrer Persoenlichkeitsentwicklung zu unterstuetzen und einen geeigneten Raum fuer ihre Selbstentfaltung zu schaffen.
- 2) Der Verein verfolgt das Ziel, das Gemeinwohl in den Bereichen Kunst, Kultur, Gesundheit, Sport, Fotos, Energiekraftplaetze und Musik zu foerdern und das Leben seiner Mitglieder durch regelmaessiges Training, vielfaeltige Kurse, Workshops, Weiterbildungen und Veranstaltungen zu bereichern. Die Aktivitaeten des Vereins sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Unsere einzigartige Herangehensweise verbindet verschiedene Menschen zum Thema z.B: Gesundheit, Geist-Seele-Koerper, Brauchtum, Bilder-Fotos/Sublimation, Umwelt, Wasser, Natur und Tierwelt und die Freude an der Bewegung in einem naturnahen und freizeitorientierten Umfeld zu vermitteln.
- 3) Vereinstreffen fuer traditionelles oder auch moderneres Handgemachtes, wie z.B. Wiegeliegen, Labyrinth, Gehirnjogging, Naehartikel oder Sublimation. Dadurch soll das Bewusstsein fuer Handwerk, nachhaltige Produkte geschaerft werden. Engagement sich fuer die Foerderung von Holz- und die Unterschiedlichen Kraefte von Holz aller Art, um eine nachhaltige Bewirtschaftung von Naturressourcen zu ermoeeglichen. Gleichzeitig setzt er sich fuer die Bewahrung von Saatgut ein, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Zudem liegt ein Fokus auf Naturhandwerk, um traditionelle und Kreative Fertigkeiten in Theorie und Praxis zu bewahren und natuerliche Materialien zu verwenden.
- 4) Darueber hinaus engagieren wir uns in Biologie und Natur sowie Bauprojekten und mit Pflanzen und experimenteller Archaeologie, um oekologische und oekonomische Bauprinzipien zu foerdern. Hierbei werden naturschonende, sowie schutzbietende (z.B.: praeventiv vor Naturkatastrophen oder Blackout-Praevention, Selbstversorgung, Hydroponik, usw.) unterstuetzt. Foerderung, Entwicklung oder Schutz der heimischen Fauna, Flora, sowie klimaneutralen Kreislafen und aller Lebensformen aller Art. Die Ziele sind Waldgaerten, Saatgut Vermehrungen, Fotos, Naturhandwerk, Wildnispaedagogik, Maerkte mit Kuchenbazar, Naturschmuck - alles, was mit handmade/homemade zu tun hat anbieten. Um Potentiale, Talente,

Faehigkeiten und Begabungen zu entwickeln, foerdern und entfalten. Dadurch kann Selbstliebe, Selbstbewusstsein, Selbstwert, Selbstvertrauen, Zutrauen, Eigenverantwortung und somit auch Angstfreiheit, Eigenstaendig und Selbststaendigkeit entstehen.

- 5) Weiters foerdert der Verein Voelkerverstaendigung, Entwicklungshilfe, Erziehung fuer Kinder-, Jugend- und Familienfuersorge, sowie Beduerftige egal welchen Alters, welcher Herkunft und sozialer, politischer oder religioeser Zugehoerigkeit. Der Verein legt grossen Wert darauf, auf ganzheitliche Art und Weise zu arbeiten, das heisst, auf die Beduerfnisse des Menschen von Geist-Seele-Koerper einzugehen und eine Fuersorge fuer alte, kranke oder koerperliche Gebrechlichen behaftete Personen. Ein Fokus liegt auf der weltweiten Unterstuetzung von Menschen, Tieren und humanoide Wesen in Not, sei es in Krisensituationen wie Naturkatastrophen, Kriegen, Terrorismus, Pandemien oder anderen hoeheren Gewalten und dergleichen. Durch Vereinsprojekte, wie z.B. Sozialdienst, Entwicklungshilfe, Armutsbekaempfung, Fluechtlingshilfe, Suchtbekaempfung, Katastrophenhilfe, Gesundheitspflege, Hilfe in sozialen Krisen, psychische Betreuung, Gesundheitshilfe, Ehe- und Beziehungshilfe, werden wir unseren Mitgliedern eine wertschaetzende und achtsame Begegnung ermoeeglichen.
- 6) Weiters sollen die unter Artikel zwei, Abs eins, bis Abs sieben im Sinne des Volkswohnungswesens optimiert, entwickelt und gelebt werden. Zum einen soll der Verein als unabhaengige Plattform dienen um bereits bewaehrte und zukuenftige Moeglichkeiten ueber Tier-, Natur-, Umweltschutz sowie auf Katastrophenschutz zu bewahren und foerdern.
- 7) Der Verein stellt seinen Mitgliedern und allen Interessierten eine unabhaengige Plattform zur Verfuegung, die es ermoeeglicht, Recherche- und Ergebnisse aus Erlebnissen, Erfahrungen und Projekten zu teilen. Dabei werden sowohl theoretische als auch praktische Erkenntnisse, Faehigkeiten und Fertigkeiten weitergegeben und gemeinsam darueber ausgetauscht. Der Fokus liegt darauf, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten, indem die gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen fuer alle zugaeenglich gemacht werden. Der Verein moechte eine aktive Community schaffen, in der Menschen ihre Expertise und Wissen teilen, um voneinander zu lernen und sich gegenseitig zu unterstuetzen.

Artikel 3: Mittel, Werte und Aktivitaeten zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die aufgefuehrten ideellen und materiellen Mittel, Abs. eins und zwei, erreicht werden;

- 1) Als ideelle Mittel zaehlen bereits bestehende und auch zukuenftige zeitgemaesse, technische, gesellschaftlich gebrauchliche und angewandte Zugangs-, Verarbeitungs-, Archivierungs-, Transport-, Verbreitungs- und Kommunikationsmoeglichkeiten.
Darueber hinaus koennen folgende Mittel entwickelt, gestaltet, begleitet, durchgefuehrt, koordiniert und umgesetzt sowie zur Teilnahme angewendet werden:
 - a) Kooperationen mit Menschen, humanoide Wesen und Mitgliedern in und mit verschiedenen Sozialgemeinschaften, Organisationen, Verbaenden und sonstigen staatlichen, ueberstaatliche Einrichtungen und nichtstaatlichen Institutionen
 - b) Diverse Vereinstreffen, Veranstaltungen, Vereinsprojekte
 - c) Mittel zur Werbung von Mitgliedern
 - d) Betreiben von zweckdienlichen Einrichtungen jeglicher Art
 - e) Lokale, regionale, nationale und internationale Vernetzung, Kooperation, gemeinsame Taetigkeit und Co- Kreation mit Gleichgesinnten, Fachkundigen und Interessierten
 - f) Zweckdienliche Reisen
 - g) Erwerb/Weitergabe und/oder Wahrung von Wissen und Erfahrungen
 - h) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen
 - i) Schaffung von Voraussetzungen fuer die Ausuebung des Vereinszweckes
 - j) Mitwirkung bei oeffentlichen Anlaessen: z.B. Schulungs- und Informationsmaterial, Webseiten, Landingpages, Accounts bei sozialen Medien oder zweckdienlichen Plattformen, Web-Archiven, Mitgliederbereichen und Zukuenftiges

- k) Fachbibliothek von einschlaegigen und verwandten Themen
 - l) Raeumlichkeiten, Immobilien, Gegenstaende und Grundstuecke zu zweckdienlichen Taetigkeiten
 - m) Herausgabe von z.B. Mitteilungsblaettern, Vereinszeitschriften, Magazinen, Buechern, Publikationen, Newsletter, Merchandise und Zukuenftiges
 - n) Oeffentlichkeits- und Aufklaerungstaetigkeit, z.B. Fotografie, Bild-, Ton, TV-, und Datentraeger, Dokumentationen, Infomaterial und Zukuenftiges
 - o) Unterstuetzung von abgaberechtlich beguenstigten Koerperschaften (nach §34 bis 47 BAO) auch fuer Kostenersatz iSd. §40a Z 2 BAO, z.B. Vortraege, Versammlungen, Diskussionsabende, Lesungen, Beratung, Begleitung, Seminare, Workshops, Tagungen, Webinare ...
 - p) Wenn der Verein es fuer sinnvoll erachtet, kann er sich Dritter (Erfuellungsgehilfen, Betriebsgesellschaften) bedienen, um seine Zwecke zu verfolgen und selbst fuer andere als Erfuellungsgehilfe taetig werden, wenn durch eine vertragliche Vereinbarung sichergestellt ist, dass das Wirken wie das eigene Wirken des Vereins angesehen werden kann.
 - q) Durchfuehrung von und Teilnahme von Vereinsprojekten, an Wettkaempfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - r) Vermittlung von Vereinsmitgliedern
 - s) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierter Aus- und Fortbildung und Training
- 2) Als materielle und finanzielle Mittel dienen jedwede bereits bestehende und auch zukuenftige zeitgemaesse, technische sowie gesellschaftlich gebrauchliche und angewandte Finanzierungs-, Abgeltungs- und Zahlungsmoeglichkeiten und koennen auf folgende Art aufgebracht werden:
- a) Mitgliedsbeitraege
 - b) Aufnahme-, Beitrittsgebuehr-, Teilnahmebeitraege und Eintrittsgelder
 - c) Unterstuetzungsbeitraege, Foerder-, Forschungs-, Bildungs-, und Bereitstellungsbeitraege,
 - d) Erloese aus Projekten, Kooperationen und Veranstaltungen jeglicher Art
 - e) Ertraege aus Publikationen, Verwertungen aller Art
 - f) Einkuenfte aus Crowdfunding, Crowdinvesting und Fundraising
 - g) Einnahmen aus Vermoegensverwaltung
 - h) Gutscheine, Werbeeinnahmen und Sponsoring
 - i) Einnahmen aus Bankguthaben, Sachwerten, Rohstoffen, FIAT Waehrung, Digitale Waehrungen, Wertpapieren sowie Zukuenftiges
 - j) Forschungs-, Bildungszuschuesse und Foederungen sowie oeffentliche Zuschuesse
 - k) Ertraege aus Eigentum und Besitz von z.B. Immobilien und Grundstuecken und dazugehoerigen Rechten
 - l) Ertraege aus Rechtseinraeumung, Lizenzen, Urheber- und Nutzungsrechten fuer Entgelt
 - m) Freiwillige Spenden, Subventionen, Beitraege, Provision, Sammlungen, Vermaechtnisse, Erbschaften und Zuwendungen, Vermittlungsgebuehr
 - n) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - i) sich an (gemeinnuetzigen oder nicht gemeinnuetzigen) Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Personengesellschaften, AGs oder Stiftungen und weitere fuer die Durchfuehrung seiner Aufgaben zu beteiligen sowie Zukuenftige
 - ii) sich Erfuellungsgehilfen gemaess § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfuellungsgehilfe taetig zu werden.
 - iii) Geldmittel oder sonstige Vermoegenswerte gemaess § 40a Z 1 BAO spendenbeguenstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten.
 - iv) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemaess § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnuetzige oder mildtaetige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein uebereinstimmender Zweck vorliegt.
 - v) Geldmittel gemaess § 40b BAO fuer Preise und Stipendien, Patenschaften zur Verfuegung zu stellen.
 - vi) Unterstuetzung und Betreuung/Begleitung von Menschen zur Abwendung oder praeventiv von sozialer und finanzieller Not.
 - o) Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Vermaechtnisse, Erbschaften, digitale Waehrung, digitale Vermoegenswerte, Sachwerte, Rohstoffen, Eigentumsuebertragungen, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitaeten des Vereines, projektbezogen als auch durch Vereinbarungen mit Partnern, durch Erfuellungsgehilfen (Betriebsgesellschaft).

- p) Bausteinaktionen, Flohmaerkte und Basare und dergleichen
 - q) Warenabgabe und Verkauf
 - r) Vermietung oder sonstige Ueberlassung von Anlagen oder Teilen davon
 - s) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen
 - t) Sportlerabloesen und Vermittlungsprovisionen
 - u) Ertraege aus dem Vertrieb von Merchandising-Produkten
- 3) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnuetzige Zwecke im Sinne der §§ 34 – 47 BAO und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Es gilt in der gesamten Verfassung, dass alle Aktivitaeten und Einnahmen im Sinne der Erzielung und des Erhalts des Gemeinnuetzigenstatus nach §§ 34 - 47 BAO auszulegen und einzuhalten sind.
- Etwaige - in gesonderter Gebarung gefuehrte - wirtschaftliche Betaetigungen duerfen ausschliesslich dem Vereinszweck und damit der Foerderung gemeinnuetziger Ziele dienen. Ein im Sinne der abgaberechtlichen Vorschriften beguenstigungsschaedlicher Geschaefsbetrieb kann aufgrund eines Bescheides der zustaeendigen Abgabenbehoerde betrieben oder andernfalls ueber gesonderte Koerperschaften mit eigener Rechtspersoenlichkeit durchgefuehrt werden. Vorhandene Ueberschuesse werden zur Foerderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Ruecklagen gebildet werden.
- Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich ueberhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfuehlen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionaere, kann Entgelt bezahlt werden, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Artikel 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder (natuerliche und juristische Personen) sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinstaetigkeit mit Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Ausserordentliche Mitglieder unterteilen sich in Mitglieder, Foerdermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Ausserordentlichemitglieder sind jene ohne volle Beteiligung an der Vereinstaetigkeit und sind ohne Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Foerdermitglieder sind Foerderer des Vereins ohne Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Stimm- und Wahlrecht; und die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom Praesidium durch Beschluss verliehen werden.

Artikel 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Eine Mitgliedschaft im Verein ist fuer jeden physischen und biologischen Menschen, humanoide Wesen, sowie natuerliche und juristische Personen und rechtsfaehige Personengesellschaften moeglich.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Ueber die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, Foerder- und Ehrenmitgliedern entscheidet das Praesidium.
- 3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gruenden verweigert werden.

Artikel 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ableben, oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersoenlichkeit.
- 2) Die Mitgliedsdauer betraegt in der Regel ein Jahr und verlaengert sich automatisch. Der Austritt ist mit Jahresende moeglich und hat drei Monate vorher schriftlich, an das Praesidium zu erfolgen.
- 3) Der Ausschluss kann vom Praesidium wegen Verletzung der Mitgliederpflicht oder wegen unehrenhaften Verhaltens vom Praesidium durch einen Beschluss ohne Angabe von Gruenden verfuegt werden.
- 4) Eine muendlich ausgesprochene Kuendigung der Mitgliedschaft durch das Praesidium ist gueltig.

- 5) Bei einem Beitragsrueckstand von mindestens zwei Monaten ist der Verein berechtigt die Mitgliedschaft zu beenden. Ansprueche aus dem Mitgliedschaftsverhaeltnis enden damit unbeschadet der Ansprueche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.
- 6) Das ausgetretene oder gekuendigte Mitglied hat keinen Anspruch auf Rueckerstattung vorher geleisteter Beitraege, wobei auch offene Forderungen gegenueber dem ausgetretenen oder gekuendigten Mitglied unbeschadet bleiben.
- 7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt drei genannten Gruenden vom Praesidium beschlossen werden.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Rechte:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an den vom Praesidium gestatteten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die gestatteten Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- b) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- c) Die Mitglieder haben das Recht die Verfassung des Vereins einzusehen.
- d) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Praesidium die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- e) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung vom Praesidium ueber die Taetigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gruenden verlangt, hat das Praesidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- f) Die Mitglieder sind vom Praesidium ueber den geprueften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungspruefer einzubinden.
- g) Die Mitglieder duerfen nur nach Zustimmung des Leitungsorgans, geschaeftliche Beziehungen (gem. In-sichgeschaeftsregelung) mit dem Verein eingehen, wobei hier fremde AGB's ungueltig sind und das Regelwerk des Vereins anzuwenden ist.

2) Pflichten:

- a) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kraeften zu foerdern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden koennte.
- b) Alle Vereinsmitglieder haben die Verfassung, die Beschluesse, die Hausordnung, das Regelwerk sowie die Vereinsregeln der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Alle Vereinsmitglieder sind zur puenktlichen Zahlung der Mitgliedsbeitraege in der vom Praesidium beschlossenen Hoehe verpflichtet.
- d) Beitraege wie z.B. Auf- und Teilnahmebeitraege fuer Projekte, Kurse oder divererse Aktivitaeten, sowie Eintrittsgelder fuer Veranstaltungen des Vereins sind von den teilnehmenden Mitgliedern zu bezahlen.

Artikel 8: Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Praesidium, die Rechnungspruefer und das Schiedsgericht.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung koennen sowohl weitere organisatorische Einrichtungen als auch ein Beirat geschaffen werden.
- 3) Alle Vereinsorgane ueben ihre Taetigkeiten ehrenamtlich aus.

Artikel 9: Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest alle fuenf Jahre statt.
- 2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung fuehrt der Praesident
- 3) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt nach:
 - a) Beschluss des Praesidiums oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) Eines schriftlichen Antrags von mindestens ein Zehntel der Mitglieder

- c) Verlangen der Rechnungspruefer
- 4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sind Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vorlaeufigen Tagesordnung zu erfolgen.
- 5) Antraege zur Mitgliederversammlung (Themen, Tagespunkte, etc.) sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Praesidium schriftlich einzureichen.
- 6) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Uebertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulaessig.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Ruecksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfaehig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gueltigen Stimmen. Beschluesse, mit denen die Verfassung des Vereins geaendert oder der Verein aufgeloeset werden soll, beduerfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gueltigen Stimmen.
- 9) Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgefuehrt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgefuehrt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Praesidium getroffen.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgefuehrt werden. Die Entscheidung darueber trifft das Praesidium.
- 11) Das Praesidium kann auch die Durchfuehrung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

Artikel 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung ueber den Voranschlag
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungspruefer
- 3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Praesidiums und der Rechnungspruefer
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschaeften zwischen Rechnungspruefern und Verein
- 5) Entlastung des Praesidiums fuer die abgelaufene Funktionsperiode
- 6) Beschlussfassung ueber die Verfassungsaenderungen und die freiwillige Aufloesung des Vereins
- 7) Beratung und Beschlussfassung ueber sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Artikel 11: Praesidium

- 1) Das Praesidium besteht aus zwei bis zu sieben Mitgliedern, wobei die benoetigten Positionen durch die Mitgliederversammlung gewaehlt und einberufen werden.
 - a) Praesident, Vize- Praesident, b) Schatzmeister, Schatzmeister- Stellvertreter, c) Ferderfuehrer, Federfuehrer- Stellvertreter, d) Medienbeauftragter.
- 2) Das Praesidium hat bei Ausscheiden eines gewaehlten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes waehlbare Mitglied zu kooptieren, wozu die nachtraegliche Genehmigung in der naechstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 3) Faellt das Praesidium ohne Selbstergaenzung durch Kooptierung ueberhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungspruefer verpflichtet, unverzueglich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Praesidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungspruefer handlungsunfaehig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzueglich beim zustaeendigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der umgehend eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Faellt das Praesidium auf lange Zeit aus oder ist unvorhersehbare lange Zeit verhindert, obliegt dem ordentlichen Mitglied oder mit der laengsten Vereinsmitglied oder aus dem Beirat, der Vorsitz.
- 4) Die Funktionsperiode des Praesidiums betraegt fuenf Jahre; Wiederwahl ist moeglich. Jede Funktion im Praesidium ist persoendlich auszuueben.

- 5) Das Praesidium wird vom Praesidenten gefuehrt, bei Verhinderung vom Vizepraesidenten. Die Einberufung ist schriftlich oder muendlich moeglich. Die Durchfuehrung kann durch eine persoenliche Anwesenheit oder ueber (auch zukuenftige) technische Moeglichkeiten erfolgen.
- 6) Das Praesidium ist beschlussfaehig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden.
- 7) Fuer den Fall, dass das Praesidium aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
- 8) Das Praesidium fasst seine Beschluesse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9) Sitzungen des Praesidiums koennen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Praesidiumssitzungen“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen fuer die Abhaltung von Praesidiumssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemaess. Das Praesidium kann auch schriftliche Beschluesse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Praesidiumssitzungen und Fassung von Umlaufbeschluesen koennen vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschaeftsordnung geregelt werden.
- 10) Ausser durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Praesidiumsmitglieds durch Enthebung und Ruecktritt.
- 11) Die Mitgliederversammlung kann das ganze Praesidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Praesidiums bzw. Praesidiumsmitglieds in Kraft.
- 12) Die Praesidiumsmitglieder koennen jederzeit schriftlich ihren Ruecktritt erklaren. Die Ruecktrittserklaerung ist an das Praesidium, im Falle des Ruecktritts des gesamten Praesidiums an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Ruecktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 13) Die Praesidiumsmitglieder ueben ihre Taetigkeit als Leitungsorgan ausschliesslich ehrenamtlich aus.

Artikel 12: Aufgaben des Praesidiums

- 1) Dem Praesidium obliegt die Leitung und Geschaeftsfuehrung des Vereins.
- 2) Das Praesidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieser Verfassung und der Beschluesse der Mitgliederversammlung zu fuehren.
- 3) Zur Regelung der inneren Organisation koennen vom Praesidium unter Beruecksichtigung dieser Verfassung eine Vereinsordnung, eine Hausordnung und ein Regelwerk beschlossen werden.
- 4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) fuer den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - b) Verwaltung des Vereinsvermoegens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - c) Information der Vereinsmitglieder ueber die Vereinstaetigkeit
 - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Festsetzung der Hoehe der Mitgliedsbeitraege und der finanziellen Mittel gemaess Artikel drei
 - f) Beschlussfassung ueber Verfassungsaenderungen
 - g) Information der Vereinsmitglieder ueber Vereinsgebarung und den geprueften Rechnungsabschluss
 - h) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - j) Aufnahme und Kuendigung von Mitarbeiter des Vereins.

Artikel 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Praesidiumsmitglieder

- 1) Das Praesidium wird fuer eine Legislaturperiode von bis zu fuenf Jahren mit vollen Amtsfaehigkeiten gewaehlt. Der Praesident ist der hoechste Vereinsfunktionaer und fuehrt die laufenden Taetigkeiten bzw. Geschaefte des Vereines. Er vertritt den Verein nach aussen, gegenueber Behoerden und dritten Personen.
- 2) Bei Verhinderung des Praesidenten koennen Funktionen, die der Praesident nicht ausfuehren kann, nachweislich schriftlich an den Vize-Praesidenten oder andere Mitglieder uebertragen werden.
- 3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins beduerfen zu ihrer Gueltigkeit der Unterschrift des Praesidenten.

Artikel 14: Rechnungspruefer

- 1) Zwei unabhaengige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung bis zu fuenf Jahre als Rechnungspruefer gewaehlt. Wiederwahl ist moeglich. Die Rechnungspruefer duerfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehoren, dessen Taetigkeit Gegenstand der Pruefung ist.
- 2) Den Rechnungspruefern obliegen die Pruefung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmaessigkeit der Rechnungslegung und die, der Verfassung gemaesse Verwendung der Mittel. Das Praesidium hat den Rechnungspruefern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskuenfte zu erteilen. Die Rechnungspruefer haben der Mitgliederversammlung ueber das Ergebnis der Pruefung zu berichten.

Artikel 15: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhaeltnis entstehenden Streitigkeiten ist ausschliesslich das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (zweitausendzwei) und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Praesidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Ueber Aufforderung durch das Praesidium binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verstaendigung durch das Praesidium innerhalb von sieben Tagen waehlen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesprochenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts duerfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehoren, dessen Taetigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht faellt seine Entscheidung nach Gewaehrung beiderseitigen Gehoers bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgueltig.

Artikel 16: Aufloesung des Vereins

- 1) Die freiwillige Aufloesung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gueltigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermoegen vorhanden ist – ueber die Abwicklung zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darueber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermoegen zu uebertragen hat.
- 3) Bei freiwilliger oder behoerdlicher Aufloesung des Vereins, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermoegen, gemaess den Aufloesungsklauseln des Gruendungsbeschlusses zu verwenden, zum Zwecke der Uebertragung an Verbaende/Vereine bzw. Projekte die jedenfalls fuer gemeinnuetzige, mildtaetige, jedenfalls der Allgemeinheit dienliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) dienen. Soweit es moeglich ist, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder aehnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen!
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Aufloesung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zustaendigen Vereinsbehoerde schriftlich anzuzeigen.